



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

63. Jahrgang

Ansbach, 15. Juni 2018

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung über die Änderung der Grund- und Mittelschulorganisation in den Städten Herrieden und Leutershausen und im Markt Bechhofen, Landkreis Ansbach sowie Änderung der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Grund- und Mittelschulorganisation in der Stadt Feuchtwangen und den Märkten Dentlein a. Forst und Schopfloch, Landkreis Ansbach vom 22. Mai 2018	104
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“	105
Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen	106
Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG	106
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2018	107
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2018	108
Bekanntmachung des Planungsverbandes	
314. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 9. Juli 2018	109
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2018	109
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Dorsbrunn Fl.-Nr. 5; Umwandlung von einer Grünfläche zur Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	110
Bekanntmachung Nr. 129/2018 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a i. V. m. § 12 BauGB - „Wohnanlage Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Muhr am See	111
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	111



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
über die Änderung der
Grund- und Mittelschulorganisation
in den Städten Herrieden und Leutershausen
und im Markt Bechhofen,
Landkreis Ansbach
sowie Änderung der Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
über die Grund- und Mittelschulorganisation
in der Stadt Feuchtwangen
und den Märkten Dentlein a. Forst
und Schopfloch,
Landkreis Ansbach**

Vom 22. Mai 2018

Aufgrund der Art. 7, 7a, 26 Abs. 1, Art. 32 Abs. 4 und 32a Abs. 3 S. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 19. Dezember 2017 (GVBl S. 571) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Der Gemeindeteil Böckau der Stadt Herrieden wird aus dem Sprengel der Grundschule Feuchtwangen-Land ausgegliedert und dem Sprengel der Grundschule Herrieden zugeordnet.
- (2) Die Gemeindeteile Böckau und Oberschönbronn der Stadt Herrieden werden aus dem Sprengel der Mittelschule Feuchtwangen-Land ausgegliedert und dem Sprengel der Mittelschule Herrieden zugeordnet.

§ 2

§ 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 146) wird neu gefasst:

- (2) Der Sprengel der Grundschule Herrieden (Jahrgangsstufen 1 mit 4) erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Herrieden ohne die Gemeindeteile Angerhof, Birkach, Bittelhof, Buschhof, Elbersroth, Gimbertshausen, Gräbenwinden, Leuckersdorf, Oberschönbronn und Sickersdorf.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Feuchtwangen-Land gem. § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 138) wird neu gefasst:

- (2) Der Sprengel der Grundschule Feuchtwangen-Land (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Stadt Feuchtwangen ohne die Gemeindeteile Feuchtwangen und Ameisenbrücke.

§ 4

§ 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 146) wird neu gefasst:

- (2) Der Sprengel der Mittelschule Herrieden (Jahrgangsstufen 5 mit 9) erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Herrieden und auf das Gebiet der Gemeinde Aurach ohne die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen und auf das Gebiet der Gemeinde Burgoberbach.

§ 5

Der Sprengel der Mittelschule Feuchtwangen-Land, zuletzt beschrieben in § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juni 2017 (MFrABI Nr. 7/2017, S. 107) wird neu festgelegt und umfasst

das Gebiet der Stadt Feuchtwangen (ohne die Gemeindeteile Feuchtwangen und Ameisenbrücke), die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach, die Gemeinde Schnelldorf und die Märkte Dentlein a. Forst und Schopfloch.

§ 6

§ 9 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 146) wird neu gefasst:

- (1) Für die am Schulverbund nach § 7 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel und wird wie folgt festgesetzt:

Markt Bechhofen, Markt Arberg, Markt Weidenbach, Stadt Ornbau, Stadt Herrieden, Gemeinde Aurach ohne die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen, Gemeinde Burgoberbach, Stadt Leutershausen, Markt Colmberg ohne die Gemeindeteile Oberfelden, Unterfelden, Binzwangen, Oberhegenau, Unterhegenau und Poppenbach.

§ 7

§ 11 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 138) wird neu gefasst:

- (1) Für die am Schulverbund nach § 9 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel und wird wie folgt festgelegt:

Stadt Feuchtwangen, Märkte Dentlein a. Forst, Schopfloch und Dürrwangen, Gemeinden Wie-

seth, Burk, Schnelldorf, Gemeindeteil Hüttlingen der Gemeinde Ehingen, Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach.

§ 8

§ 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juni 2017 (MFrABI Nr. 7/2017, S. 107) wird neu gefasst:

- (1) Für den Schulverbund der nach § 4 dieser Rechtsverordnung beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser wird neu festgesetzt für das Gebiet

der Stadt Feuchtwangen, der Märkte Dentlein a. Forst und Schopfloch, der Gemeinde Schnelldorf und der Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach.

§ 9

Schülerinnen und Schüler aus dem in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juni 2017 (MFrABI Nr. 7/2017, S. 107) genannten Sprengel, die im Schuljahr 2017/2018 die Mittelschule Feuchtwangen-Land besuchen, können bis zum Schulabschluss an der bisher besuchten Mittelschule verbleiben.

§ 10

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Ansbach, 22. Mai 2018

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 104

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Juni 2018 Gz. 44.1-5204-2-16-2

Die Verordnung über die neue Berufsausbildung zum Kaufmann im E-Commerce/zur Kauffrau im E-Commerce (EComKfIAusbV) vom 13.12.2017 (BGBl. I S. 3926) tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Entsprechend der Festlegung des Beschulungsortes laut KMS vom 12.04.2018 Nr. VI.4-BO9220.15-1/31/1 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl S. 286), folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2018/19 beginnend mit der Jahrgangsstufe **10** die

Ludwig-Erhard-Schule
Staatliche Berufsschule II Fürth
Theresienstr. 15
90762 Fürth

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 105

**Förderung des kommunalen Straßenbaus
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG)**

Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2018 Gz. 31.4-4327

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)“ eine Vorlagefrist besteht.

Dies gilt für die Förderung aus Mitteln des Art. 2 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie der Art. 13 c und Art. 13 f des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen 2019 sind bis spätestens

1. September 2018

an der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken im Jahr **2019 für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Förderanfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13 f BayFAG (Sonderbaulast) – Programm wird ebenfalls für 2019 eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September 2018 für die Antragstellung. Priorität haben der Bau von Ortsumgehungen und von Radwegen.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 106

Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2018 Gz. 12-1367-13/07

Mit Bekanntmachung vom 07.10.2013 (MFrABI 2013, 150) wurde für die Zeit vom 01.12.2013 bis 30.11.2019 der Beschwerdeausschuss für Gemeinde- und Landkreiswahlen gebildet.

In der Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses ergeben sich folgende Änderungen:

An Stelle von Herrn Richter am Verwaltungsgericht Ansbach Willy Opitsch wird Herr Richter am Verwaltungsgericht Benjamin Zahn zum Mitglied des Beschwerdeausschusses für Gemeinde- und Landkreiswahlen bestellt.

Aufgrund dieser Änderungen gehören dem Beschwerdeausschuss nunmehr an

- Herr Regierungsdirektor Wolfgang Fischer, Regierung von Mittelfranken, als Vorsitzender
- Herr Richter am Verwaltungsgericht Ansbach Benjamin Zahn;
Vertreter: Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Thilo Reindl
- Herr Vizepräsident am Landgericht Ansbach Claus Körner;
Vertreter: Herr Richter am Amtsgericht Ansbach Wolfgang Espert.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 106

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2018

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	907.207.500 €
--	---------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.413.900 €
--	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 10.612.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 26.745.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 519.635.600 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2018 einheitlich auf 23,80 v. H. der Umlagegrundlagen 2018 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ansbach, 15. Juni 2018

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 09.02.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2018 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 22.05.2018, Az. IB4-1517-18-7 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2018 wurde soweit erforderlich genehmigt.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2018 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2018 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 18.06.2018 bis einschließlich 25.06.2018 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 35 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 15. Juni 2018

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 107

Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung
Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2018

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung der
Mittelfrankenstiftung Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.995.700 €
--	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	309.300 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ansbach, 15. Juni 2018

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 09.02.2018 die Haushaltssatzung der Mittelfrankenstiftung für das Haushaltsjahr 2018 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2018 der Mittelfrankenstiftung hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2018 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 18.06.2018 bis einschließlich 25.06.2018 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 35 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 15. Juni 2018

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 108

Bekanntmachung des Planungsverbandes

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 28. Mai 2018

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 314. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 9. Juli 2018, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 313. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 14.05.2018
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen

3. 20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg;
 - Redaktionelle Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg an die Struktur des Landesentwicklungsprogramms 2013 (LEP)
 - Streichung von (Teil-)Kapiteln, die keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP besitzen
 - Inhaltliche Fortschreibung der Teilkapitel
 - Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
 - Regionale Grünzüge
 - Trenngrün
 Erlass der Verordnung
4. Ausgleichsflächen - Flächenkonkurrenz in der Planungsregion 7
 - Ergebnisse der Masterarbeit

Nürnberg, 28. Mai 2018

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 109

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	765.900,00 €
--------------------------------------	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.768.200,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Nürnberg, 7. Mai 2018

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
Konrad Rupprecht
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 15. Mai 2018

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Konrad Rupprecht
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 109

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee – Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Dors-
brunn Fl.-Nr. 5; Umwandlung von einer Grünflä-
che zur Wohnbaufläche**
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1
BauGB

Die Versammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 06.02.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Dorsbrunn Fl.-Nr. 5; Umwandlung von einer Grünfläche zur Wohnbaufläche beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich im Westen von Dorsbrunn nahe dem Feuerwehrgebäude.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme des WWA Ansbach vom 25.04.2018
es werden Aussagen getroffen zu: Abwasser, Grundwasser und Trinkwasser

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden:**

- finden sich in der Stellungnahme des Bay. Landesamt für Denkmalpflege vom 22.05.2018
es werden Aussagen getroffen zu: Bodendenkmalpflegerische Belange

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Freitag, 22.06.2018 bis Montag, 23.07.2018

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle des Markt Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 6. Juni 2018

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 110

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 129/2018**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes der Innenentwicklung gem. § 13a i. V. m.
§ 12 BauGB - „Wohnanlage Bahnhofstraße“ in der
Gemeinde Muhr am See**

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 07.02.2018 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Gemeinde Muhr am See auf dem Grundstück Fl.-Nr. 111, Gemarkung Neuenmuhre beschlossen. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnanlage Bahnhofstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 26.04.2018 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 02.05.2018 gebilligt. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wohnanlage Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Muhr am See wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2.316 m² befindet sich innerhalb des bebauten Ortsbereiches der Gemeinde Muhr am See westlich des Gemeindefortsteiles Neuenmuhre. Die Grenzen des Geltungsbereiches entsprechen den Grundstücksgrenzen des Flurstücks Nr. 111 der Gemarkung Neuenmuhre. Nördlich, östlich und südlich grenzt es an Grundstücke mit freistehender Wohnbebauung an, westlich an eine gewerblich genutzte Halle und wird von der Bahnhofstraße aus erschlossen.

Das im Plangebiet befindliche Grundstück ist zurzeit unbebaut. Die aktuell bestehende Baulücke stellt städtebaulich eine unbefriedigende Situation dar. Da sich für die dort bisher vorhergesehene Industriebauung keine geeignete Nutzung ergeben hat und der Vorhabenträger aktuell bessere Möglichkeiten in der Nutzung des Grundstücks als Wohngebiet sieht, soll um die bauliche Nutzung des Grundstücks konkret festzulegen, gemäß § 12 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage Bahnhofstraße“ aufgestellt und gleichzeitig ein Teilbereich des bisherigen Bebauungsplanes „Neuenmuhre West“ aufgehoben werden. Damit werden die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben mit zukünftiger Wohnnutzung geschaffen.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hierzu liegen die Planunterlagen mit Begründung in der Zeit **von Montag, 18.06.2018 bis einschließlich Mittwoch 20.07.2018** beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und in der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 111

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

146. Aktualisierung, Stand Februar 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Textsammlung

87. Aktualisierung, Stand März 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Gruber

Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern

Praktikerhandbuch

5. Aktualisierung, Stand: April 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

53. Aktualisierungslieferung,

1. Mai 2018, 81,90 €

Art.-Nr. 66284053

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Hasl-Kleiber/Barth/Holzinger

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

60. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. April 2018, 245,54 €

Art.-Nr. 66390060

JURION Onlineausgabe, 30,34 €

Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hölzl/Hien/Huber

**GO mit VGemO, LKrO und BezO
für den Freistaat Bayern**

Kommentar

58. Aktualisierung, Stand: April 2018,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

204. Aktualisierung, Stand Februar 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender
Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagd-
behörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten, München

87. Aktualisierungslieferung, Mai 2018,
120,94 €

Art.-Nr. 66355087

JURION Onlineausgabe, 14,94 €

Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

**Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der
Länder**

Kommentar

131. Aktualisierung, Stand Februar 2018,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker
und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

Normsammlung mit Erläuterungen

85. Aktualisierung, Mai 2018, 72,99 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellver-
tretender wissenschaftlicher Leiter, Deutsches Institut
für Urbanistik, Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudi-
rektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplan-
nung, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deut-
scher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin,
Stefanie Hanke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin,
Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dr. Werner
Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regio-
nalplanung „Plan und Praxis“, Berlin

132. Aktualisierungslieferung, Mai 2018,
229,62 €

Art.-Nr. 66341132

JURION Onlineausgabe, 28,38 €

Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemein-
schafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale
Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommu-
nales Haushalts- und Unternehmensrecht
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c.
Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann
Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael
Pahlke, Oberregierungsrat, Regierung von Unterfran-
ken

133. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. April 2018, 108,65 €

Art.-Nr. 66136133

JURION Onlineausgabe, 13,43 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungs-
recht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und
erläuternden Hinweisen

226. Aktualisierungslieferung,

inkl. Ordner und OSch-Set

Rechtsstand 15. Mai 2018, 87,40 €

Art.-Nr. 66190226

JURION Onlineausgabe, 10,80 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

155. Aktualisierung, Stand: März 2018,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung

127. Aktualisierung, Mai 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

**Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in
Bayern**

Praktikerhandbuch

142. Aktualisierung, Stand: März 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 111